

# GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

## SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

### "Deutenberg-Kindergarten"

im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Deutenberg-Kindergarten" im Stadtbezirk Schweningen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des zur Änderung beschlossenen Bebauungsplanes liegt im Osten des Stadtbezirks Schweningen, im Wohngebiet Deutenberg. Es wird im Süden vom Deutenbergring und im Osten vom Taunusweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt aus dem Übersichtsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 10.05.1994,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 13.10.1994/25.08.1995
- c) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 13.10.1994/25.08.1995 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 13.10.1994/25.08.1995.

Der Bebauungsplanänderung ist die Begründung vom 13.10.1994/25.08.1995 beigelegt.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" des textlichen Teils zuwiderhandelt.

**§ 4**

**Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.11.1998

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Theo Kühn  
Erster Bürgermeister